EHRUNGSORDNUNG

§ 1
Allgemeines

Der Südwestdeutsche Fußballverband ehrt Personen und Vereine, die sich in außerordentlichem Maße um den Verband oder allgemein um den Fußballsport verdient gemacht haben.

§ 2
Auszeichnungen und Ehrungen

1. Für Verbands- und Vereinstätigkeit:
   a) die Verbandsehrennadel in Bronze
   b) die Verbandsehrennadel in Silber
   c) die Verbandsehrennadel in Gold
   d) die Ehrenspange
   e) Ernennung zum Ehrenkreisvorsitzenden
   f) Ernennung zum Ehrenmitglied
   g) Ernennung zum Ehrenpräsidenten
   sowie den Ehrenbrief

2. Vereine erhalten eine Ehrenurkunde.

3. Für aktive Schiedsrichtertätigkeit:
   a) die Schiedsrichter-Ehrennadel in Bronze
   b) die Schiedsrichter-Ehrennadel in Silber
   c) die Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold
   d) die Schiedsrichter-Verdienstnadel in Silber oder Gold
   e) Ernennung zum Ehrenschiedsrichter

4. Für Verdienste als Auswahlspieler:
   a) die Spieler-Verdienstnadel in Bronze
   b) die Spieler-Verdienstnadel in Silber
   c) die Spieler-Verdienstnadel in Gold

§ 3
Verbandsehrennadel

1. Die Verbandsehrennadel in Bronze kann für mindestens 10-jährige verdienstvolle Tätigkeit im Fußballsport innerhalb des Verbandes oder der Vereine verliehen werden. Voraussetzung ist grundsätzlich eine entsprechende Ehrung im Verein.

2. Die Verbandsehrennadel in Silber können Personen erhalten, die in verantwortlicher Verbands- oder Vereinsarbeit stehen und eine mindestens 15-jährige Tätigkeit nachweisen können. Für die Verleihung sind besondere Verdienste Voraussetzung.

3. Die Verbandsehrennadel in Gold kann an Funktionsträger des Verbandes und geschäftsführende Vorstandsmitglieder von Vereinen verliehen werden, die sich hervorragende Verdienste erworben haben und auf eine mindestens 20-jährige Tätigkeit zurückblicken.

4. Die Verbandsehrennadeln in Silber und Gold können auch an Personen des öffentlichen Lebens verliehen werden, die ohne Verbands- oder Vereinsamt wesentlich zur Verbreitung und Förderung des Fußballsportes im Verbandsgebiet oder darüber hinaus beigetragen haben. Nummer 6 findet hier keine Anwendung.

5. Bei diesen Verleihungen werden entsprechende Nadeln und Urkunden überreicht.

6. Die Verbandsehrennadel in Silber und Gold soll nur dann verliehen werden, wenn zuvor die Verbandsehrennadel in Bronze bzw. die Verbandsehrennadel in Silber verliehen wurde. Der Vorgeschlagene soll fünf Jahre lang im Besitz der vorherigen Verbandsehrennadel sein. Das Präsidium kann Ausnahmen von dieser Bestimmung beschließen.

§ 4
Ehrenspange

Für außergewöhnliche Verdienste kann das Präsidium in besonderen Fällen die Ehrenspange des Verbandes verleihen.

§ 5
Ehrenbrief

Der Ehrenbrief kann für besonders verdienstvolle Tätigkeiten oder für herausragende Verdienste innerhalb des Verbandes oder der Vereine verliehen werden.

§ 6
Ehrenkreisvorsitzender, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsident

Im Falle des Ausscheidens aus der aktiven Tätigkeit können folgende Ehrungen verliehen werden:

1. Kreisvorsitzende und Präsidiumsmitglieder können zu Ehrenkreisvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Voraussetzung ist eine langjährige, besonders verdienstvolle Tätigkeit in dieser Funktion.

2. Über die Ernennung der Ehrenkreisvorsitzenden entscheidet auf Antrag des Kreistages das Präsidium. Über die Ernennung von Mitgliedern des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern entscheidet auf Antrag des Präsidiums der Verbandstag.

3. Ein Verbandspräsident kann auf Antrag des Präsidiums vom Verbandstag zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

4. Über die vorgenannten Ernennungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 7
Vereinsehrungen

1. Der Verband verleiht an Vereine bei ihrem 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, und 150-jährigen Jubiläum und danach alle durch 25 teilbaren Jubiläen eine Urkunde sowie einen Ausbildungsgutschein.

2. Die Anträge auf Ehrungen müssen 3 Monate vor dem Jubiläumstermin über den Kreisvorsitzenden bei der Geschäftsstelle eingereicht sein.

3. Die Meister und die weiteren Aufsteiger aller Wettbewerbe erhalten eine Urkunde.

4. Die Pokalsieger auf Verbands- und Kreisebene erhalten einen Wanderpokal und eine Urkunde.

§ 8
Schiedsrichter-Ehrennadel, Schiedsrichter-Verdienstnadel und Ehrenschiedsrichter

1. Die Schiedsrichter-Ehrennadel in Bronze kann für mindestens 10-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter verliehen werden.

2. Die Schiedsrichter-Ehrennadel in Silber kann für mindestens 20-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter verliehen werden.

3. Die Schiedsrichter-Ehrennadel in Gold kann für mindestens 25-jährige Tätigkeit als Schiedsrichter verliehen werden.

4. Die Verleihung der Schiedsrichter-Ehrennadel in Silber und Gold soll nur dann vorgenommen werden, wenn zuvor die Schiedsrichter-Ehrennadel in Bronze bzw. die Schiedsrichter-Ehrennadel in Silber verliehen wurde.

5. Die Schiedsrichter-Verdienstnadel in Silber soll grundsätzlich nur an DFB-Schiedsrichter, in Gold grundsätzlich nur an FIFA-Schiedsrichter verliehen werden.

6. Im Falle des Ausscheidens aus der aktiven Schiedsrichtertätigkeit, entscheidet das Präsidium auf Antrag des Verbandsschiedsrichterausschusses über die Ernennung zum Ehrenschiedsrichter.
   Voraussetzung ist eine mindestens 30-jährige besonders verdienstvolle Tätigkeit im Schiedsrichterwesen.

7. Das Präsidium kann Ausnahmen von dieser Bestimmung beschließen.

8. Über diese Verleihungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 9
Spieler-Verdienstnadeln

1. Die Spieler-Verdienstnadel in Bronze kann an Spieler, die bei DFB-Sichtungsturnieren Medaillenränge erreicht haben, verliehen werden.

2. Die Spieler-Verdienstnadel in Silber kann an Spieler, die ab der U17 in Nationalmannschaften beim Deutschen Fußball-Bund zum Einsatz gekommen sind, verliehen werden.

3. Die Spieler-Verdienstnadel in Gold kann an Spieler, die ab der U17 an Europameisterschafts- oder Weltmeisterschaftsendrunden teilgenommen haben, verliehen werden.

4. Über diese Verleihungen werden Urkunden ausgestellt.

5. Die Spieler-Verdienstnadel kann durch das Präsidium auch verliehen werden, wenn ein besonderer Anlass besteht.

§ 10
Zuständigkeiten und Ehrungsausschuss

1. Der vom Präsidium eingesetzte Ehrungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
   - einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums (Vorsitzender)
   - sowie je einem Vertreter (Kreisvorsitzender) aus den Gebieten Nahe, Rheinhessen, Vorderpfalz und Westpfalz.

2. Der jeweilige Kreis ist zuständig für Anträge zur Verleihung:
   a) der Verbandsehrennadel in Bronze,
   b) der Schiedsrichter-Ehrennadel in Bronze und Silber
   c) der Spieler-Verdienstnadel in Bronze

3. Der Ehrungsausschuss entscheidet über Anträge zur Verleihung:
   a) des Ehrenbriefs
   b) der Verbandsehrennadel in Silber
   c) der Schiedsrichter-Verdienstnadel in Silber
   d) der Spieler-Verdienstnadel in Silber

4. Das Präsidium entscheidet über Anträge zur Verleihung:
   a) der Ehrenspange
   b) der Verbandsehrennadel in Gold
   c) der Schiedsrichter-Verdienstnadel in Gold
   d) der Spieler-Verdienstnadel in Gold

5. Das Präsidium entscheidet auf der Grundlage einer Empfehlung des Ehrungsausschusses. Bei Ehrungen von Schiedsrichtern gibt der Verbandsschiedsrichterausschuss zuvor eine Stellungnahme ab.

§ 11
Vorschlagsrecht

Vorschläge zu persönlichen Ehrungen erfolgen durch Vereine, Ausschussvorsitzende oder Präsidiumsmitglieder.
Die Anträge auf persönliche Ehrungen sollen 3 Monate vor dem Ehrungstermin über den zuständigen Kreisvorsitzenden bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Der Kreisvorsitzende reicht, mit Ausnahme der Ehrung in Bronze, die Anträge an den Ehrungsausschuss weiter.

§ 12
Widerruf

Das Präsidium bzw. der Verbandstag können Ehrungen und verliehene Auszeichnungen widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat oder wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verband zur Folge hat. Die verliehenen Auszeichnungen und Urkunden sind in diesem Fall an den Verband zurückzugeben.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 1.7.2015 in Kraft.